

# Landesfinanzordnung DIE LINKE. Niedersachsen

Beschlossen am 01. November 2008, geändert am 21. November 2010 und am 8. Februar 2014.



# Inhalt

§1 Grundsätzliches .....	4
§2 Beitragsordnung .....	4
§3 Parteispenden.....	5
§4 Mandatsträgerbeiträge .....	5
§5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich.....	6
§6 Wahlkampffinanzierung.....	7
§7 Finanzplanung.....	7
§8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel .....	8
§9 Finanzregelungen des Landesverbandes und der Gebietsverbände .....	9
§10 Landesfinanzrevisionskommission und Schlussbestimmung .....	11

## **§1 Grundsätzliches**

(1) Grundlagen der Finanzarbeit des Landesverbandes sind die Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland. Dies sind insbesondere das Parteiengesetz, das Bürgerliche Gesetzbuch und das Handelsgesetzbuch sowie die Bundes- und Landesatzung, die Bundesfinanzordnung, die Richtlinie für die Buchführung und die Beschlüsse der Bundes- bzw. Landesparteitage sowie der Vorstände auf Bundes- und Landesebene.

(2) Die Finanzen und das Vermögen des Landesverbandes dienen nur der Erfüllung der Aufgaben, die politische Parteien nach dem Grundgesetz und dem Parteiengesetz haben. Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit. Die Finanzarbeit des Landesverbandes basiert auf der Eigenfinanzierung. Die Einnahmen setzen sich aus Mitgliedsbeiträgen, Mandatsträgerbeiträgen und Spenden zusammen. Weitere Zuwendungen für den Haushalt können Mittel sein, die die Bundespartei aus dem innerparteilichen Finanzausgleich und / oder aus staatlichen Zuwendungen gewährt.

(3) Alle Vorstände der Partei sind für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel verantwortlich. Die Schatzmeister / die Schatzmeisterinnen aller Gliederungsebenen tragen besondere Verantwortung für die Finanzen und das Vermögen der Partei. Bei Beschlüssen von Vorständen, deren finanzielle Konsequenzen nicht absehbar oder auf Grund der aktuellen Finanzlage nicht vertretbar sind, haben die Schatzmeister / die Schatzmeisterinnen auf den entsprechenden Gliederungsebenen Vetorecht. Das Veto kann nur durch eine Entscheidung mit 2/3-Mehrheit des entsprechenden Vorstandes oder durch die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung der jeweiligen Gliederung und den Landesparteitag aufgehoben werden. Die jeweiligen Satzungen können abweichende Regeln enthalten.

(4) Der Landesvorstand und die Gebietsvorstände sind verpflichtet, jährlich Rechenschaft über die Finanzarbeit abzulegen. Die zu erarbeitenden Rechenschaftsberichte sind vom Vorstand der jeweiligen Gliederungsebene zu bestätigen, von der zuständigen Finanzrevisionskommission zu prüfen, vom Landesfinanzrat und dem Landesparteitag - ersatzweise Landesausschuss - bzw. der Gebietsmitgliederversammlung zu genehmigen.

## **§2 Beitragsordnung**

(1) Die Vorstände aller Gliederungsebenen, insbesondere aber die Schatzmeister / Schatzmeisterinnen, haben die Aufgabe, auf eine positive Beitragsentwicklung hinzuwirken. Mindestens einmal im Jahr, insbesondere vor Wahlen, sollen sie die satzungsgemäße Beitragsentrichtung kontrollieren und gegebenenfalls satzungsgemäße Schritte einleiten. Die Landes- oder Gebietsvorstände können Mitglieder in begründeten Fällen bis zu einem Jahr von der Beitragszahlung befreien.

(2) Mitgliedsbeiträge, wie auch der einmal jährlich fällige Beitrag für die Europäische Linke, werden in der Regel durch Banklastschrift vom Konto des Mitglieds durch den Landesverband eingezogen. Die Zahlung per Dauerauftrag oder Überweisung ist möglich. Es soll auf eine Genehmigung zur Banklastschrift beim Mitglied hingewirkt werden, um eine einfache Handhabung der Beitragsvereinnahmung durch den Landesverband zu erreichen. Barzahlungen sollen eine Ausnahme sein.

### **§3 Parteispenden**

(1) Spenden erfolgen nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Ein Forderungsverzicht stellt keine Spende dar. Es gibt keine Sachspenden. Grundsätzlich stellt nur ein direkter Geldzufluss eines Spenders an den Landesverband oder die Gebietsverbände eine ordnungsgemäße Spende dar.

(2) Parteispenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke der Partei verwendet werden; sie dürfen nicht an andere Organisationen, Initiativen oder Einzelpersonen weitergespendet werden.

(3) Spenden können in bar an ein Vorstandsmitglied, in die Kasse oder auf das Bankkonto des Landesverbandes oder des jeweiligen Gebietsverbandes erfolgen.

(4) Ein empfangsberechtigtes Vorstandsmitglied hat eine vereinnahmte Barspende unverzüglich in die zutreffende Kasse oder auf das entsprechende Bankkonto des Landes- oder des Gebietsverbandes einzuzahlen bzw. zu überweisen. Dem Landesschatzmeister / der Landesschatzmeisterin oder dem Gebietsschatzmeister / der Gebietsschatzmeisterin ist der angefertigte Empfangsbeleg zeitnah zu übergeben. Barspenden sind nach dem Parteiengesetz zurzeit auf 1.000 € pro Person begrenzt; darüber hinausgehende Beträge sind zurückzuweisen bzw. umgehend zurückzuüberweisen.

(5) Spendenbescheinigungen erstellen der Landesschatzmeister / die Landesschatzmeisterin.

### **§4 Mandatsträgerbeiträge**

(1) Mitglieder von Parlaments- und Kommunalvertretungen mit dem Mandat der Partei DIE LINKE. sowie Parteimitglieder, die öffentliche Wahlämter innehaben bzw. die in Wahrnehmung öffentlicher Wahlämter und Mandate als Mitglieder von Aufsichts-, Verwaltungs- und sonstigen Beiräten Bezüge erhalten, leisten an die jeweilige Gliederung der Partei, von der sie ihr Mandat erhalten haben, neben ihren satzungsgemäßen Mitgliedsbeiträgen regelmäßig Sonderbeiträge in Form von Mandatsträgerbeiträgen. Hat die dieser Regelung entsprechende Gliederung keine eigene Finanzhoheit, wird der Mandatsbeitrag an die nächsthöhere Gliederung mit eigener Finanzhoheit geleistet.

(2) Mandatsträger / Mandatsträgerinnen, die nicht Mitglied der Partei DIE LINKE.

Sind und ihr Mandat durch eine Kandidatur für die Partei erworben haben, leisten ihre Mandatsträgerbeiträge an diejenige Parteigliederung, durch die sie das Mandat erhalten haben. Sie haben sich dazu vor der Wahl durch schriftliche Erklärung zu verpflichten.

(3) Abgeordnete des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge an den Bundesverband. Abgeordnete des niedersächsischen Landtages entrichten ihre Mandatsträgerbeiträge an den Landesverband.

(4) Kommunale Mandatsträger / Mandatsträgerinnen zahlen ihre Mandatsbeiträge an diejenige Gliederungsebene, der sie ihr Mandat zu verdanken haben. Monatlich per Lastschrift einzug auf Landes- oder Gebietsebene kassierte Mandatsträgerbeiträge, die diesem Grundsatz folgend nicht beim entsprechenden Verband verbleiben dürfen, sind regelmäßig, mindestens quartalsweise, an den berechtigten Verband weiterzuleiten bzw. ihm zur Verfügung zu stellen.

(5) Die jeweilige Höhe des Mandatsträgerbeitrages wird durch Beschluss des Landesausschusses bzw. der Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederungsebene geregelt.

## **§5 Eigenfinanzierung und innerparteilicher Finanzausgleich**

(1) In der Bundesfinanzordnung ist das Prinzip der Eigenfinanzierung jeder Gliederungsebene festgelegt. Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und Mandatsträgerbeiträgen verbleiben grundsätzlich in den Landesverbänden.

(2) Über die Aufteilung dieser Einnahmen zwischen Landesverband und Gebietsverbänden entscheidet der Landesausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes.

(3) Kann der Landesverband seine notwendigen Ausgaben zur Erfüllung seiner politischen Aufgaben und zur Finanzierung von Organisations- und Personalstrukturen nicht aus seinen Mitteln decken, kann er finanzielle Zuschüsse von der Bundespartei beantragen.

(4) Der Bundesfinanzrat bestimmt Regelungen zum Finanzausgleich zwischen den Landesverbänden, bei denen der weitere Aufbau der Partei in den alten Bundesländern besonders berücksichtigt wird. Der Landesverband beschließt in eigener Verantwortung Regelungen zur Verwendung dieses Finanzausgleichs. Dies soll die Arbeitsfähigkeit des Landesverbandes, seiner Geschäftsstelle und der nachgeordneten Gebietsverbände sicherstellen und ermöglichen, sie weiterzuentwickeln.

(5) Die Abrechnung der Beiträge und die Anweisung des Anteils der Gebietsverbände erfolgt jeweils bis zum Ende des Folgemonats. Für die Abrechnung der ausnahmsweise in den nachgeordneten Gebietsverbänden eingenommenen Beiträge gilt das Gleiche.

(6) Der Landesausgleichsfonds wird gemäß § 8 Abs. 2 der Landessatzung aus Mitgliedsbeiträgen gespeist und durch die Landesschatzmeister / Landesschatz-

meisterinnen geführt. Die Erhöhung oder Absenkung des Verteilungsschlüssels wird auf Vorschlag des Landesfinanzrates durch den Landesausschuss oder den Landesparteitag beschlossen.

(7) Die Mittelverteilung aus dem Landesausgleichsfonds wird gemäß § 8 Abs. 3 der Landessatzung durch den Landesfinanzrat vorgeschlagen und vom Landesparteitag – ersatzweise vom Landesausschuss – jährlich beschlossen.

## **§6 Wahlkampffinanzierung**

(1) Die jährlichen staatlichen Mittel für den Landesverband, auf der Basis der Wählerstimmen, werden in den gemeinsamen Wahlkampffonds beim Bundesverband eingezahlt. Dieser dient dazu, die Wahlkämpfe der Partei unabhängig vom Zeitpunkt der Wahlen und der bis dahin vom jeweiligen Landesverband angesammelten Mittel zu finanzieren.

(2) Bei Bedarf beantragt der Landesschatzmeister / die Landesschatzmeisterin im Auftrag des Landesvorstandes beim Parteivorstand, dem Landesverband notwendige Mittel aus dem gemeinsamen Wahlkampffonds bereitzustellen.

## **§7 Finanzplanung**

(1) Der / Die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterin erarbeitet die Haushaltspläne gemäß § 9 der Landessatzung. Diese beinhalten sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Landesverbandes innerhalb des zu Grunde zu legenden Zeitraums sowie gegebenenfalls vollständige Investitions- und Finanzierungspläne. Diese Haushaltspläne werden nach Beratung durch und auf Vorschlag vom Landesfinanzrat durch den Landesparteitag – ersatzweise vom Landesausschuss – beschlossen.

(2) Für die Erarbeitung der Haushaltspläne für die nachfolgende Gliederungsebene, die nach § 13 Abs. 7 der Bundessatzung eine eigene Kassenführung hat, sind deren Schatzmeister / Schatzmeisterinnen zuständig. Nach Beschlussfassung durch den jeweiligen Vorstand werden die Haushaltspläne von der Mitglieder- oder Delegiertenversammlung des jeweiligen Verbandes beschlossen. Ein Exemplar des jeweiligen Haushaltsplans ist dem Landeschatzmeister / der Landesschatzmeisterin zusammen mit dem Beschlussprotokoll zu übergeben.

(3) Der / Die Landesschatzmeister / Landesschatzmeisterin prüft die Haushaltspläne der nachgeordneten Gliederungen auf sachliche und rechtliche Richtigkeit. Bestehen Zweifel an der Richtigkeit oder erachten sie eine Überprüfung für erforderlich, leiten sie eine Überprüfung durch den Landesfinanzrat ein.

(4) Bleiben berechtigte Zweifel auch nach der Überprüfung durch den Landesfinanzrat bestehen, können dem betroffenen Gebietsverband Empfehlungen und Verbesserungsvorschläge unterbreitet werden. Kommt es zu keiner Einigung, wird dem Landesvorstand ein Bericht zur Entscheidung vorlegt.

## **§8 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel**

- (1) Der Landesvorstand erstellt die Einnahmen- und Ausgaben- sowie die Vermögensrechnung des Landesverbandes nach den Bestimmungen des Parteiengesetzes. Grundlage ist die Buchhaltungsrichtlinie der Partei DIE LINKE.
- (2) Die Gebietsverbände sind verpflichtet, mindestens eine einfache Buchhaltung zu führen. Dafür verwenden sie in Abstimmung mit dem Landesvorstand ein dafür geeignetes Buchhaltungsprogramm, das der Landesvorstand zur Verfügung stellt.
- (3) Der Landesvorstand beschließt über die Eröffnung von Bankkonten unter dem Namen DIE LINKE. Niedersachsen. Die erforderliche Zustimmung zur Eröffnung von Bankkonten der Partei DIE LINKE. durch nachgeordnete Gebietsverbände kann der geschäftsführende Landesvorstand erteilen.
- (4) Aus Gründen der Dokumentation und Transparenz soll der Zahlungsverkehr so weit wie möglich bargeldlos erfolgen. Die in der Landesgeschäftsstelle vorhandenen Barmittel sollen einen Betrag von 1.000 Euro nicht übersteigen. Für die Gebietsverbände gilt eine entsprechende Grenze von 350 Euro.
- (5) Damit der Landesverband seiner Verpflichtung nachkommen kann, dem Bundesverband bis zum 30. des Folgemonats eine Quartalsfinanzabrechnung vorzulegen, sind die Gebietsverbände verpflichtet, ihre Abrechnung bis zum 10. des Folgemonats dem Landesverband vorzulegen. Zu dieser Abrechnung gehören die Kontoauszüge, die Originalbelege und ggf. die Beschlüsse der Vorstände der jeweiligen Gliederungsebene. Beim Jahresabschluss sind die zusätzlich notwendigen Unterlagen wie z.B. der Bericht der Finanzrevisionskommission und der erste Kontoauszug des Folgejahres bis zum 31.01. an den Landesverband einzureichen.
- (6) Nach Prüfung und Fertigstellung der Einnahmen-Ausgaben- und der Vermögensrechnung durch den Landesvorstand erhalten die Gebietsverbände die festgestellte Gewinn- und Verlustrechnung, die Bilanz, eine Übersicht über Forderungen und Verbindlichkeiten und die Zuwernderliste. Der Rechenschaftsbericht des Landesverbandes wird in geeigneter Form veröffentlicht, z.B. im Internet.
- (7) Die Erfüllung der Abrechnungsverpflichtung der nachgeordneten Gebietsverbände ist Voraussetzung für die Überweisung der Beitragsanteile durch das Land. Nachgeordnete Gebietsverbände, die ihrer Abrechnungspflicht nicht nachkommen, erhalten bis zur Erledigung dieser Aufgabe keine Beitragsanteile überwiesen. Kommen sie ihrer Pflicht wiederholt nicht nach, kann der Landesvorstand die eigenständige Kassenführung entziehen. Ein solcher Beschluss muss vom Landesfinanzrat beraten und vom Landesausschuss bestätigt werden. Landesfinanzrat und Landesvorstand sind verpflichtet, die Regelung nach einem Jahr zu überprüfen.
- (8) Die Kassenunterlagen des Landesverbandes und der Gebietsverbände werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beim Landesverband aufbewahrt.
- (9) Der Landesvorstand bietet mindestens einmal jährlich Schulungen zur Ausbildung der Schatzmeister / Schatzmeisterinnen der nachgeordneten Gebietsverbände an.

(10) Der Landesfinanzrat kann in eigener Verantwortung weitere Bearbeitungs- und Buchhaltungsrichtlinien im Rahmen dieser Landesfinanzordnung beschließen, die für alle Schatzmeister / Schatzmeisterinnen bindend sind.

## **§9 Finanzregelungen des Landesverbands- und der Gebietsverbände**

(1) Bei der Aufteilung der Beiträge auf den Landesverband und die Gebietsverbände ist zu beachten, dass der dem jeweiligen Gebietsverband zufließende Anteil derjenige Beitragsanteil ist, der sich aus der tatsächlichen Beitragsleistung des entsprechenden Gebietsverbandes herleitet.

(2) Unter dem Namen „Landesausgleichsfonds“ realisiert der Landesverband einen Finanzausgleich zwischen den ihm nachgeordneten Gebietsverbänden. Hauptquelle dieses Fonds ist ein durch den Landesparteitag, ersatzweise Landesausschuss, zu beschließender Anteil aus der Beitragskassierung.

(3) Für die Verteilung der Mittel des Landesausgleichsfonds an die Gebietsverbände gelten verschiedene Kriterien, wie z.B. der Durchschnittsbeitrag. Die Entscheidung über die zur Anwendung zu gelangenden Kriterien und deren Gewichtung, Bonus oder Malus, erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr nach Beratung im Landesfinanzrat auf Beschluss des Landesparteitages, ersatzweise des Landesausschusses.

(4) Die Mittel des Landesfonds werden in zwei Raten gezahlt. Im dritten Quartal des Jahres wird ein Abschlag in Höhe von 75 Prozent des zu erwartenden Betrages gezahlt. Spätestens sechs Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses des Landesverbandes erfolgt die Abrechnung.

(5) Die dem Landesverband angehörenden Gebietsverbände planen jährlich die Ausgaben für die politische Arbeit der Ortsverbände / Basisorganisationen mit ein, wenn solche zur Struktur eines Gebietsverbandes gehören. Die Planung erfolgt auf der Basis der rechtzeitigen Zuarbeit. Die Termine für derartige Zuarbeiten werden zwischen dem Gebietsverband und den Ortsverbänden / Basisorganisationen eigenverantwortlich vereinbart und von der Gebietsmitglieder- oder Gebietsdelegiertenversammlung bestätigt. Dabei sind Termine zu wählen, die eine vollständige Finanzplanung und die termingerechte Vorlage der Planung sowohl gegenüber der Gebietsmitgliederversammlung als auch gegenüber dem Landesvorstand ermöglichen.

(6) Ortsverbände / Basisorganisationen gehören finanztechnisch gesehen zu ihrem jeweiligen Gebietsverband. Sie besitzen keine eigene Finanzhoheit und können kein Konto unter dem Namen der Partei DIE LINKE. eröffnen. Für ihre politische Arbeit erhalten sie einen von ihnen beantragten und begründeten Jahres-Finanzrahmen als Budget, der von der Gebietsmitglieder- / Gebietsdelegiertenversammlung bestätigt werden muss. Hinsichtlich der in diesem Rahmen notwendig werdenden Ausgaben erhalten sie Bargeld aus der Gebietskasse oder / und einen Vorschuss auf ein zu benennendes Privatkonto überwiesen. Die Ortsverbände / Basisorga-

nisationen haben dafür ein finanzverantwortliches Mitglied zu wählen und dem Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes mitzuteilen. Es ist ein Antrag beim Gebietsvorstand zu stellen. Das Mitglied, welches das Geld verwaltet, muss eine persönliche Verpflichtung zur Rückführung unterschreiben. Der Gebiets- und / oder der Landesverband stellen einen entsprechenden Textvorschlag zur Verfügung. Bevor ein weiterer Kassenvorschuss gewährt werden kann, soll der bisherige Vorschuss bei dem Gebietsschatzmeister / der Gebietsschatzmeisterin vollständig abgerechnet werden.

(7) Landesweite Zusammenschlüsse erhalten, wenn sie den Vorgaben gemäß § 14 der Landessatzung entsprechen und ihren Zusammenschluss dem Landesvorstand angezeigt haben, für die Durchführung ihrer politischen Tätigkeiten im Rahmen der jährlichen Finanzplanung des Landesverbandes, auf Antrag beim / bei der Landeschatzmeister / in, finanzielle Mittel zur eigenständigen Verfügung. Sie beauftragen aus ihrer Mitte einen Finanzverantwortlichen / eine Finanzverantwortliche, der / die die notwendigen Ausgaben mit dem gewährten Budget verrechnet. Mittel, die zugunsten eines Zusammenschlusses dem Landesverband zugehen, sind diesem Zusammenschluss zur Verfügung zu stellen. Der Zahlungsverkehr erfolgt in der Regel über die Landeskasse.

(8) Grundsätzlich strebt der Landesverband die Bildung von Rücklagen aus den laufenden Einnahmen an. Über deren Verwendung entscheiden nacheinander der Landesfinanzrat und der Landesausschuss. Die Gebietsverbände sind gehalten, aus ihren Einnahmen eigene Rücklagen zu bilden.

(9) Für die Durchführung von Wahlen wird durch den Landesvorstand in enger Zusammenarbeit mit dem Landesfinanzrat der für die anstehende Wahl erforderliche Finanzplan entwickelt. Der nach Sondierung aller finanziellen Möglichkeiten geplante Landes-Wahlkampffonds ist zunächst vom Landesfinanzrat und nachfolgend vom Landesparteitag, ersatzweise vom Landesausschuss, zu beschließen und vom Landesvorstand bereitzuhalten. Näheres regelt § 6 dieser Landesfinanzordnung.

(10) Bei Abweichungen vom Haushaltsplan auf Landesebene von über 10 Prozent des Gesamthaushaltes informiert der Landesvorstand umgehend den Landesfinanzrat und den Landesausschuss über Art, Gründe und Umfang der Abweichung. Die Gebietsverbände müssen über entsprechende Abweichungen ihres Haushaltes ihre Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung und den / die Landesschatzmeister / in informieren.

(11) Im Landesverband werden folgende Rechtsgeschäfte der Gebietsverbände nur nach vorheriger entsprechender Beschlussfassung durch den Landesvorstand möglich:

- Abschluss von Mietverträgen,
- Anschaffung oder Veräußerung von Kraftfahrzeugen,
- außerplanmäßige Anschaffungen ab einem Wert von 1.000,00 €.

Beschäftigungsverhältnisse werden ausschließlich mit dem Landesvorstand geschlossen.

(12) Vor Anmietung von Objekten schließt der jeweilige Gebietsverband mit dem Landesvorstand eine Vereinbarung, wonach bei Nichterfüllung des Mietvertrages durch den Gebietsverband der Landesvorstand Schuldner hinsichtlich des Mietverhältnisses wird. Der Landesvorstand ist somit berechtigt, die dann bei ihm auflaufenden diesbezüglichen Kosten aus den Einnahmen des jeweiligen Gebietsverbandes erstattet zu erhalten und ist anderenfalls berechtigt, diese Forderungen durch Einbehalt von Beitragsanteilen der Gebietsverbände und Einbehalt von Landesausgleichsfonds-Zuweisungen auszugleichen.

(13) Für die Partei DIE LINKE. Aktive (Mitglieder, Sympathisanten) stellen ihre Arbeitskraft ehrenamtlich zur Verfügung. Vorher abgestimmte Auslagen sind bei Nachweis zeitnah zu erstatten. Bis zur Verabschiedung einer Reisekostenerstattungsrichtlinie auf Landes- und Gebietsebene gilt die Reisekostenerstattungsrichtlinie der Bundesebene.

## **§10 Landesfinanzrevisionskommission und Schlussbestimmung**

Die auf der jeweiligen Gliederungsebene gewählte Finanzrevisionskommission prüft den Umgang mit den Finanzen und dem Vermögen auf Grundlage des Parteiengesetzes und der Ordnung für die Tätigkeit der Finanzrevisionskommission der Partei DIE LINKE. Die Landesfinanzrevisionskommission prüft den Umgang mit den Finanzen des Landesvorstandes sowie des Landesverbandes. Das schließt das Recht zur Prüfung der Gebietsverbandsfinanzen mit ein. Zu diesen Prüfungen sind die gewählten Finanzrevisoren / Finanzrevisorinnen des Gebietsverbandes hinzuzuziehen.

Für den Fall, dass Gebietsverbände über keine gewählte Finanzrevisionskommission verfügen, tritt die Landesfinanzrevisionskommission an deren Stelle.

Die Landesfinanzrevisionskommission bietet mindestens einmal jährlich eine Schulung für Finanzrevisoren / Finanzrevisorinnen der nachgeordneten Gebietsverbände an.

Die Landesfinanzordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Landesparteitag am 01. November 2008 in Kraft. Die Änderungen in der Landesfinanzordnung treten mit Beschluss des Landesparteitages am 21. November 2010 in Kraft.

[www.die-linke-nds.de](http://www.die-linke-nds.de)